

Die Sprechblasen und Ausrufezeichen werden beim Ausdrucken des Lehrvertrags nicht mitgedruckt.

Lehrvertrag

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Lehrvertragsnummer *

Lehrbetriebsnummer(n) *

- ☐ Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis
☐ Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest
☐ Verkürzte berufliche Grundbildung
☐ andere

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen

1. Lehrbetrieb

Firma

Tel.-Nr.

Strasse

E-Mail

PLZ/Ort

Bitte Name aus Pass oder ID übernehmen

2. Lernende Person

Name

Vorname

Geb.-Datum

Strasse

Muttersprache:

☐ d ☐ f ☐ i ☐ rät.

PLZ/Ort

☐ andere

Geschlecht: ☐ m ☐ f

Tel.-Nr.

Heimortort

AHV-Nr.

Mobile

Kanton

Ausländerausweis:

☐ Niederlassung C

☐ anderer Status*

E-Mail

Staat

* Zwingend angeben
(Setzt ein entsprechendes Gesuch bei der Fremdenpolizei bzw. beim Amt für Migration durch den Lehrbetrieb voraus.)

3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Vormundschaftsbehörde)

Name

Vorname

Strasse

Geschlecht:

☐ m ☐ f

PLZ/Ort

Tel.-Nr.

Name

Vorname

Strasse

Geschlecht:

☐ m ☐ f

PLZ/Ort

Tel.-Nr.

Vorgaben siehe Bildungsverordnung

4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

Berufsbezeichnung

Fachrichtung/Branche/Schwerpunkt

Profil

Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): vom

bis und mit

Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate):

Monate

Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf

Name

Vorname

Beruf

Geb.-Datum

Anzahl **Fachleute** im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

Total **Stellenprozente** aller Fachleute im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)

Die Ausbildung findet in einem Lehrbetriebsverbund statt:

☐ ja ☐ nein

6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse (ÜK)

Zu besuchende Berufsfachschule

(Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten)

Berufsfachschule

Unterrichtssprache:

☐ d ☐ f ☐ i

Die lernende Person besucht den **Berufsmaturitätsunterricht**, falls sie die Aufnahmebedingungen erfüllt.

☐ ja ☐ nein

Setzt das Einverständnis des Lehrbetriebs voraus

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

Reisespesen

Verpflegung

Unterkunft

Schulmaterial

Elektronische Geräte

Lehrbetrieb

☐

☐

☐

☐

☐

Lernende Person/gesetzliche Vertretung

☐

☐

☐

☐

☐

Besondere Regelung

Den Lernenden entstehen für den Besuch der **überbetrieblichen Kurse ÜK** keine **Kosten**. (Art. 21, Abs. 3 BBV)

Name	Vorname
Lehrbetrieb	

7. Entschädigung

Bruttolohn Es sind mögliche GAV/NAV oder Empfehlungen des Branchenverbandes zu berücksichtigen.

1. Bildungsjahr Fr. pro ☐ Monat ☐ Woche ☐ Stunde	3. Bildungsjahr Fr. pro ☐ Monat ☐ Woche ☐ Stunde
2. Bildungsjahr Fr. pro ☐ Monat ☐ Woche ☐ Stunde	4. Bildungsjahr Fr. pro ☐ Monat ☐ Woche ☐ Stunde

Zulagen

13. Monatslohn: ☐ ja ☐ nein (Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

2.5

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche:	Arbeitstage pro Woche:
---	---

Ein Schultag bzw. -halbtage ist einem Arbeitstag bzw. -halbtage gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchst Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen.

Besondere Regelung

2.4

9. Ferien

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr mind. fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr.

Ferienanspruch in Wochen pro Bildungsjahr

1.	2.	3.	4.
-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------

2.6

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.

Die Beschaffungskosten übernimmt ☐ Lehrbetrieb ☐ Lernende Person/gesetzliche Vertretung	Die Reinigung der Berufskleider übernimmt ☐ Lehrbetrieb ☐ Lernende Person/gesetzliche Vertretung
---	--

2.8

11. Versicherungen

Unfallversicherung

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert. Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Lehrbetrieb.

Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt % Lehrbetrieb % Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Krankentaggeldversicherung vereinbart ☐ ja ☐ nein % Lehrbetrieb % Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Wenn ja: Die Prämien übernimmt (Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)

2.10

12. Beilagen zum Lehrvertrag und weitere besondere Regelungen

13. Änderungen der Bildungsdauer oder Auflösung des Lehrvertrags

Jede Änderung des Lehrvertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

Bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften.

2.17

14. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in Exemplaren ausgefertigt worden.

Ort	Datum
Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)	Lernende Person
	Gesetzliche Vertretung

2.1

15. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag.

Ort, Datum, Stempel

2.17